|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name des Lohnauftragnehmers:** |  | | | | | |
| Anschrift: |  | | | | | |
| Tel: |  | Fax: | | |  | |
| Mobil: |  | Mobil 2: | | |  | |
| Betriebsleiter: |  | e-mail Adresse: | | |  | |
| Bio-Verantwortlicher: |  | Betriebszeiten: | | |  | |
| Anzahl der Mitarbeiter: |  | Branche: | | |  | |
| %-Anteil der Bio-Lohntätigkeiten am Gesamtumsatz: |  | Verarbeitungsmenge Bio/Jahr (Einheit angeben) | | |  | |
| Zahl der Bio Auftraggeber für die Tätigkeiten übernommen werden: |  | | | | | |
| **Auftraggeber (SGS Biobetrieb):** |  | | | | | |
| Anschrift: |  | | | | | |
| Weitere **Bio-Auftraggeber** für die Tätigkeiten übernommen werden (bei hoher Anzahl als Anlage beilegen): | | | | | | |
| Name des Auftraggebers | Adresse des Auftraggebers | | Tätigkeit die für den Auftraggeber übernommen wird | | | Kontrollstelle des Auftraggebers |
|  |  | |  | | |  |
|  |  | |  | | |  |
|  |  | |  | | |  |
|  |  | |  | | |  |
|  |  | |  | | |  |
| **Durchführung der Lohntätigkeit(en) für den SGS Biobetrieb:** | | | Laufend  nach Vereinbarung  Sonstiges: | | | |
| Anzahl der Lohntätigkeiten, Verarbeitungen für den SGS Auftraggeber pro Jahr: | | | |  | | |
| Zu welchen **Uhrzeiten** bzw. an welchen **Wochentagen** findet die Aufbereitung/Verarbeitung/Lagerung üblicherweise statt? | | | |  | | |
| Ist der Auftraggeber während der Aufbereitung/Verarbeitung durchgehend anwesend? | | | | | Ja  Nein | |

**1 Dokumentation und Organisation der Lohntätigkeit**

**1.1 Wareneingang**

Rohstoffe aus biologischer Erzeugung werden nur vom Auftraggeber geliefert. Lieferungen werden von ihm dokumentiert.

Alle Wareneingänge von Rohstoffen aus biologischer Erzeugung im Rahmen der Subunternehmertätigkeit werden in einem

Wareneingangsbuch dokumentiert mit Produktbezeichnung, Menge und Lieferant.

Die Wareneingangsprüfung wird durch Zeichnung auf den Lieferscheinen/dem Warenbegleitpapier dokumentiert. Diese werden für die Kontrolle aufbewahrt.

Wenn keine gelisteten Punkte zutreffend: andere Art der Dokumentation und Organisation:

**1.2 Lagerbuchhaltung**

Rohstoffe aus biologischer Erzeugung werden nur für eine aktuelle Produktion gelagert.

Die Lagerbestände werden in aktuell fortgeschriebenen Lagerstandslisten geführt.

Lagerstandsverwaltung erfolgt im Rahmen eines fortlaufend aktualisierten Warenwirtschaftssystems.

Lagerstandsverwaltung erfolgt im Rahmen eines fortlaufend aktualisierten Warenwirtschaftssystems, diese liegt dem Auftraggeber aktuell vor.

Wenn keine gelisteten Punkte zutreffend: andere Art der Dokumentation und Organisation:

**1.3 Verarbeitung**

Es werden ausschließlich Produkte aus biologischem Anbau verarbeitet.

Die Verarbeitung von Produkten aus biologischer Erzeugung erfolgt in geschlossenen Chargen.

Die Verarbeitung von Produkten aus biologischer Erzeugung erfolgt zeitlich oder räumlich getrennt.

Reinigungen werden vor der Verarbeitung der Bio-Ware durchgeführt und dokumentiert.

Wenn keine gelisteten Punkte zutreffend, andere Art der Dokumentation und Organisation:

**1.4 Rezepturen**

Die Rezepturen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt/sind diesem bekannt und von der Kontrollstelle geprüft.

Die Rezepturen werden vom Lohnunternehmer entwickelt und auf Konformität mit der VO (EU) 2018/848 geprüft.

Keine Rezepturen.

Wenn keine gelisteten Punkte zutreffend, andere Art der Dokumentation und Organisation:

**1.5 Zutaten, Zusatzstoffe**

Alle Zutaten und Zusatzstoffe werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Keine Zutaten/Zusatzstoffe.

Wenn keine gelisteten Punkte zutreffend, andere Art der Dokumentation und Organisation:

**1.6 Folgende Verarbeitungsaufzeichnungen werden geführt:**

**1.7 Warenausgang**

Die im Rahmen der Lohntätigkeit hergestellten Produkte werden ausschließlich an den Auftraggeber abgegeben

und von diesem dokumentiert.

Alle im Rahmen der Lohntätigkeit hergestellten Produkte werden in einem Warenausgangsbuch dokumentiert, mit

Produktbezeichnung, Menge, und Empfänger.

Die korrekte Kennzeichnung gemäß VO (EU) 2018/848 wird vom Auftraggeber vorgegeben.

Wenn keine gelisteten Punkte zutreffend, andere Art der Dokumentation und Organisation:

**2 Beschreibung der Tätigkeit**

**2.1** Für den Auftraggeber ausgeführte Tätigkeit:

**2.2** Für den Auftraggeber hergestellte Produkte (konkrete Produktlistung):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Welche Einheiten/Räumlichkeiten durchlaufen die Bio-Rohstoffe bzw. Bio-Produkte, welche Anlagen kommen bei der Produktion zum Einsatz und welche Funktion erfüllt diese Anlage?**  Die Beschreibung soll nach dem Fluss der Ware strukturiert werden. Das heißt in der Reihenfolge: Annahme, Lagerung, Verarbeitung bzw. Aufbereitung, Verpackung, Lagerung. | | |
| **Einheit/Räumlichkeit** | **Anlage** | **Prozessschritt** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| **Wie trennen Sie bei der Warenübernahme, Verarbeitung, Lagerung biologische und konventionelle Ware?** | | |
| Genaue Beschreibung wie die zeitliche bzw. räumliche Trennung der Produkte gehandhabt wird: | | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Wie wird die Reinigung der verwendeten Gerätschaften/Anlagen/Räumlichkeiten durchgeführt und welche Mittel werden dafür verwendet?** | | |
| **Lagerungs-, Aufbereitungs-, Verarbeitungsschritt** | **Gerätschaft/Anlage/Räumlichkeit** | **Reinigungsmittel** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| **Beschreiben Sie Ihre Vorrats- und Lagerschutzmaßnahmen (Methode, ggf. eingesetzte Präparate mit Handelsnamen und Wirkstoff** | | |
|  | | |
| **Lage-/Raumplan der Aufbereitung/Verarbeitung/Lagerung:** | | |
| Skizzieren Sie nachstehend die Örtlichkeiten in denen die Aufbereitungs-, Verarbeitungsschritte bzw. Lagerung stattfinden und zeichnen Sie den Weg sowie die Lagerstätten der biologischen und konventionellen Produkte ein  oder legen Sie Pläne aller kontrollrelevanten Betriebsstätten als Anlage bei und markieren Sie den Weg den die Bio Ware nimmt: Anlagen Nr.: | | |
|  | | |

**Erklärung**

Im Rahmen des Kontrollverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihm beauftragten Kontrollstelle auch die Kontrollbefugnis beim Lohnunternehmer eingeräumt wird. Der Lohnunternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass im Bezug auf die Tätigkeit für den Auftraggeber das Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 arbeitet. Insbesondere erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden:

- Kontrollen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers zuzulassen,

- der Kontrollstelle und ggf. behördlichen Begleitern Zugang für die im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber relevanten Unternehmensbereiche zu gewähren,

- der Kontrollstelle und ggf. behördlichen Begleitern alle relevanten Auskünfte und Informationen zu erteilen,

- die oben genannten Maßnahmen im Bezug auf die Tätigkeit für den Auftraggeber einzuhalten.

Nach den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 Artikel 39 müssen Unternehmer eine Erklärung mit folgenden Inhalten vorlegen und aktuell halten:

• Vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit (wie Annahme, Einlagerung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Transport, etc.) und

• Festlegung konkreter Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der gegenständlichen Bio-Verordnung zu gewährleisten inkl.

• Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind;

• Ggf. weitere erforderliche betriebsbeschreibende Elemente abhängig vom Betriebstyp:

• Pläne der Räumlichkeiten für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung und Lagerung sowie deren Ausstattung (ggf. schematische Darstellung der Produktionslinien)

• Darstellung wie die Rückverfolgbarkeit der Produkte über alle Stufen gewährleistet ist durch System der Identifikation und Chargenkennzeichnung [i.S. der VO (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18, Artikel 19 & Artikel 20]

• Warenflussdiagramm der Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft zur Beschreibung der Schnittstellen und zur Festlegung der kritischen Kontrollpunkte, an denen eine Kontamination oder Vermischung stattfinden könnte

• Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb betreffend Wareneingang, Verarbeitung, Verpackung, Einfuhr, Warenausgang (Organigramm)

• Darstellung des Weges der Bio-Ware von der Übernahme über alle Stufen bis zur Auslieferung (Warenflussdiagramm) inklusive Beschreibung aller Schnittstellen zur Festlegung kritischer Kontrollpunkte

• bei Verarbeitung: detailliertes Produktionsprogramm inklusive Häufigkeit der Arbeitsgänge, getrennt nach Verarbeitung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft

• bei Drittlandeinfuhr: Art der Einfuhrtätigkeit, getrennt nach Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft

Jede Änderung der Betriebsbeschreibung und/oder der konkreten Maßnahmen sind der Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.

Die Beschreibung und die Maßnahmen können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

* alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
* im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
* die Käufer des Erzeugnisses im Falle eines Verstoßes (Entzug des Bio-Status, ggf. auch im Verdachtsfall) schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden;
* für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Zertifizierungsstellen evaluiert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen zu akzeptieren;
* für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Zertifizierungsstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Zertifizierungsstelle zu akzeptieren;
* für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren;
* für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte aufbewahrt wird (für die von der relevanten Vorschrift, z.B. dem Akkreditierungsgesetz, vorgeschriebene Dauer);
* die betreffende(n) Zertifizierungsstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.

**Die in der Betriebsbeschreibung gemachten Angaben erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen den Tatsachen.**

**Änderungen werden umgehend an die Kontrollstelle gemeldet.**

*Hinweis: Nur ein vollständig ausgefülltes und der Kontrollstelle vorliegendes Dokument erlangt Gültigkeit.*

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber Ort, Datum, Unterschrift Lohnunternehmer

**Verteiler: Original an SGS Austria, Kopie an Lohnunternehmer sowie Auftraggeber**